

**Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises
Ludwigslust-Parchim**

**Zur Absonderung von Besuchern und Mitarbeitern der Event Arena Spornitz in
19372 Spornitz, Bahnhofstraße 10**

Hiermit erlasse ich gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 Gesetz zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 03. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 1036, ber. S. 1071) in Verbindung mit §§ 28, 28a, 29 - 32 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947), in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 Nr.1, Abs. 3 S. 3 und § 10 Abs. 1 S. 1 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg- Vorpommern (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst – ÖGDG M-V) vom 19. Juli 1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 1036, 1038) die nachstehende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 10.08.2021 betreffend der Absonderung von Besuchern und Mitarbeitern der Event Arena Spornitz, Bahnhofstraße 10, 19372 Spornitz, wird wie folgt geändert:
Die Allgemeinverfügung wird in Ziffer I. 1 folgendermaßen erweitert:
„Vollständig geimpfte und genesene Personen sind von der Absonderungspflicht ausgenommen. Von der Absonderungspflicht ausgenommen sind auch Personen, die sich weniger als 30 Minuten in der Örtlichkeit in dem genannten Zeitraum aufgehalten haben.“

Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 10.08.2021 bestehen, es bleiben demnach alle betroffenen Personen (auch Geimpfte und Genesene) zur Wahrnehmung der nach Ziff. II. 8 angeordneten PCR-Testung verpflichtet.
2. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Es wird auf die Vorschrift des § 75 IfSG hingewiesen, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Absatz 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bestraft wird.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung kann durch Einzelbescheide an die Betroffenen konkretisiert werden.

Begründung:

Durch die Allgemeinverfügung vom 10.08.2021 wurde u.a. eine Regelung zur Absonderung getroffen, die sämtliche Personen, die die genannte Örtlichkeit zu dem angegebenen Zeitraum betreten hatten, erfasste. Hiervon waren Ausnahmen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten, da nicht von allen Personen ein gleichgroßes Risiko einer Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ausging und damit unverhältnismäßig in das Freiheitsrecht der jeweils betroffenen Personenkreise eingriff, von denen lediglich ein geringes Risiko der Weiterverbreitung zu erwarten war. Dies ist laut dem RKI bei Geimpften, Genesenen und Personen, die sich weniger als 30 Minuten in Innenräumen aufhielten der Fall (https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ_Transmission.html, sowie https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html, jeweils mit Stand: 14.07.2021).

Hinsichtlich der angeordneten PCR-Testung blieb die Anordnung auch gegenüber jenen betroffenen Personen bestehen, da einerseits zwar nur ein vermindertes Verbreitungsrisiko besteht, hier der Eingriff aber weniger schwer wiegt und die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen ist, um die Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern.

Im Übrigen gelten die Festlegungen aus der Allgemeinverfügung vom 10.08.2021. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Bei bestehenden Fragen und für weitere Informationen wenden sich die betroffenen Personen bitte an das Gesundheitsamt. Nutzen Sie die Telefonnummer 03871 - 722 53 00 oder richten Sie Ihre Fragen per E-Mail an fd53@kreis-lup.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Ludwigslust-Parchim - Der Landrat-, Putlitzer Straße 25 in 19370 Parchim einzulegen.

Parchim, den 11.08.2021



Stefan Sternberg
Landrat